

Satzung über die Gebühren für den Wochenmarktverkehr der Gemeinde Schladen-Werla in der Stadt Hornburg (Marktgebührensatzung)

Gemäß §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) sowie des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. September 2013 (BGBl. I S. 3556) hat der Rat der Gemeinde Schladen-Werla in seiner Sitzung am 24.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung und Gebührentarif

1. Für die Benutzung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt in der Stadt Hornburg sind Gebühren zu erheben. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Standplatzes.
2. Die Gebühren betragen je Markttag:
 - a) Für Verkaufsstände je angefangenen Meter Standlänge € 1,00
 - b) Für Verkaufswagen und/oder Anhänger je angefangenen Meter Verkaufsfrontlänge € 1,00
3. Die Stromanschlusskosten betragen je Markttag:
 - a) Für Imbißstände € 4,50
 - b) Für Verkaufsstände, die zur Darbietung der Waren einer Kühlung bedürfen (Wurstwaren etc.) € 3,00
 - c) Für alle anderen Verkaufsstände € 1,50

§ 2

Gebührenerhebung

1. Zur Berechnung der Gebühr wird die jeweils in Anspruch genommene Verkaufsfrontlänge des Marktstandes je angefangenen Meter zugrunde gelegt.
2. Für Verkaufswagen oder Anhänger ist die Gebühr für die Verkaufsfrontlänge je angefangenen Meter maßgebend.
3. Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von überlassenen Ständen oder Plätzen begründet kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist, wer die Flächen benutzt oder durch Beauftragte benutzen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Nutzung oder Überlassung bzw. Zuweisung des Standplatzes.
2. Die Gebühren werden als Monatsgebühren erhoben. Sie sind im voraus zum 3. eines jeden Monats an die Gemeinde Schladen-Werla zu entrichten.
3. Fliegende Händler oder Tageshändler haben die Möglichkeit mit einer Tagesgebühr am Wochenmarkt teilzunehmen.

§ 5 Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Beträgt der Rückstand mehr als das Zweifache der durchschnittlichen Markttagesgebühr, kann die/der betroffene Gebührenschuldnerin/-schuldner ein Marktverbot erhalten.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann auf Antrag Stundung bzw. Ratenzahlung gewährt oder die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für den Wochenmarktverkehr der Stadt Hornburg (Marktgebührensatzung) vom 11.04.2005 außer Kraft.

Schladen, den 24.03.2014

Gemeinde Schladen-Werla


(Andreas Memmert)
Bürgermeister

